

fasser die von ihm behandelten Fragen, in diesem Fall, wie das Gericht als Verfasser des Urteils die Straftat und ihre gesellschaftliche und individuelle Problematik verstanden hat, und weil außerdem die Sprache ein entscheidendes Mittel der Bewußtseinsbildung und der sozialistischen Erziehung ist.

Das Urteil muß als Einzelfall überzeugen.

Das Urteil muß die Notwendigkeit der Bestrafung im Einzelfall beweisen. Ob und inwieweit darauf näher eingegangen wird, hängt wiederum von den Besonderheiten der einzelnen Strafsache ab. Bei einer Spionage nach § 14 StEG wäre es z. B. falsch, im Urteil zu erörtern, ob der Angeklagte zu bestrafen ist, wenn nicht außergewöhnliche Umstände, wie freiwilliges Melden des Täters bei unseren Sicherheitsorganen, Vorgelegen haben. Außerdem muß das Urteil auch von richtigen Erwägungen bei der Anwendung der Strafe im allgemeinen und der einzelnen Strafarten im besonderen ausgehen. Dies sollte dazu führen, die Notwendigkeit der Freiheitsstrafe unter Beachtung ihrer grundlegenden gesellschaftlichen Aufgabenstellung im Kampf gegen die Kriminalität immer dann zu begründen, wenn neben der Freiheitsstrafe auch Strafen ohne Freiheitsentzug — bedingte Verurteilung, Geldstrafe oder öffentlicher Tadel — angedroht sind. Dabei muß sich das Gericht von einem Überschätzen der erzieherischen Möglichkeiten im Strafvollzug bei relativ kurzen Freiheitsstrafen lösen, was beispielsweise so zum Ausdruck kommt, daß zur Begründung einer Freiheitsstrafe von drei Monaten erklärt wird, es sei erforderlich, „intensiv erzieherisch auf den Angeklagten einzuwirken“. Dabei ist die Anwendung der kurzfristigen Freiheitsstrafe, z. B. wegen einer gefährlichen Körperverletzung oder anderer rowdyhafter Handlungen, nicht ausgeschlossen. Jedoch müssen die Gründe für die Anwendung einer solchen kurzfristigen Freiheitsstrafe auch entsprechend den allgemeinen Aufgaben und Möglichkeiten bei einer solchen Bestrafung konkret dargelegt werden.⁵

Im Mittelpunkt des Strafverfahrens steht der Mensch, der zu seinen in den Gesetzen zum Ausdruck gebrachten gesellschaftlichen Pflichten in Widerspruch geraten ist. Deshalb ist es besonders wichtig, daß sich das Urteil ausführlich mit der Persönlichkeit des Täters beschäftigt. Dabei darf es keine Einseitigkeiten geben. Deshalb darf sich das Gericht nicht einfach mit einer schriftlichen Beurteilung begnügen, die meist erst nach der Straftat und manchmal ohne kollektive Beratung abgefaßt worden ist. Es ist sehr gut, wenn z. B. Mitglieder des Kollektivs, dem der Täter angehört, über ihn und seine gesellschaftliche Entwicklung vor Gericht aussagen.

Das Urteil muß dem einzelnen straffälligen Menschen seinen Weg in unserer sozialistischen Gemeinschaft zeigen.

Wenn das Gericht eine Strafe ohne Freiheitsentzug ausspricht, dann soll das Urteil auch zeigen, wie und mit welchen gesellschaftlichen Kräften die Erziehung weitergeführt werden soll. Deshalb ist es auch richtig, im Urteil zu vermerken, wenn das Kollektiv seine Bereitschaft zur Erziehung des Verurteilten erklärt hat, wobei das Gericht aber auch darauf Wert legen sollte, dem Kollektiv dabei zu helfen, eigene Schlußfolgerungen zur allseitigen Festigung des Kollektivs und zur Selbsterziehung aller seiner Mitglieder zu ziehen und auch so die Grundlage für die Einbeziehung des Verurteilten in die Gemeinschaft zu schaffen.

Jede gerichtliche Entscheidung soll darlegen, aus welchen Gründen der Täter das Verbrechen begangen hat. Dabei müssen sich die Sicherheits- und Justizorgane

in jedem Fall der Tatsache bewußt sein, daß in unserer sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung niemand zum Verbrecher zu werden braucht, daß vielmehr jeder Bürger schöpferisch an der Gestaltung unserer Gesellschaftsordnung teilnehmen, seine Fähigkeiten entwickeln und in steigendem Maße seine materiellen und kulturellen Bedürfnisse befriedigen kann.

Das Gericht muß bei aller notwendigen Verurteilung und Mißbilligung des gesellschaftsgefährlichen und strafrechtswidrigen Verhaltens dem Beschuldigten trotzdem das in bestimmten Grenzen mögliche und durchaus notwendige Vertrauen in seine weitere Entwicklung innerhalb unserer sozialistischen Gesellschaft entgegenbringen. Dabei ist zu bedenken, daß dieses Vertrauen in die Entwicklung des einzelnen aus der Überzeugung in die Kraft und Stärke der sozialistischen Gesellschaft und der Menschen unserer Staats- und Gesellschaftsordnung folgt. Denn der Stand der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins der Menschen und der neuen gesellschaftlichen Beziehungen im Kampf um den Sieg des Sozialismus geben uns die Möglichkeit, dem einzelnen Verurteilten, wenn er nur zu ehrlicher Mitarbeit bereit ist, zu vertrauen, daß es ihm gelingen wird, sich als nützliches Mitglied in unsere sozialistische Gesellschaft einzuordnen.

In dem Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 wird dazu ausgeführt, daß unsere sozialistische Gesellschaftsordnung die Kraft und die Voraussetzung besitzt, „den straffällig gewordenen Bürger auf den Weg in ein geordnetes Leben zu führen“. Es ist notwendig, diese Feststellung in jedem Einzelfall näher zu konkretisieren, wozu das Urteil eine ausgezeichnete Möglichkeit gibt. Aber nicht wenige Urteile lassen Überlegungen in dieser Richtung vermissen. Jedes Urteil sollte zumindest die Grundrichtung zeigen, wie der Verurteilte wieder auf den Weg in ein geordnetes Leben in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung geführt werden kann oder welche Schritte erforderlich sind, um seine Beziehungen innerhalb der Gesellschaft zu festigen.

Also sollte auch unter dem Gesichtspunkt der künftigen Wiedereingliederung die Entwicklung des Täters bereits während der Ermittlungen analysiert werden, um dazu die real vorhandenen Möglichkeiten zu erkennen, was eine wichtige Vorbereitung für das Urteil bedeutet. Das ist besonders dann sehr dringend und bedarf in Zusammenarbeit mit den örtlichen Organen der Staatsmacht sofortiger Abhilfe, wenn einzelne Täter wiederholt straffällig werden. Die Sicherheits- und Justizorgane können nicht tatenlos Zuseher, wenn sie erkennen, daß einem Mitglied unserer Gesellschaft mit eigenen Kräften und den bisher gebotenen Möglichkeiten die Wiedereingliederung noch nicht gelungen ist. Diese Aufgabenstellung steht übrigens mit der Notwendigkeit, wiederholte Verurteilungen entsprechend den Besonderheiten der Straftaten als speziellen Gesichtspunkt z. B. bei der Differenzierung zwischen Freiheitsstrafe oder Strafen ohne Freiheitsentzug oder als erschwerenden Grund bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, nicht in Widerspruch.

Ein wissenschaftlich begründetes Urteil ermöglicht eine exakte Analyse der Rechtsprechung

Wenn jedes Urteil sich mit den Erscheinungen der Kriminalität wissenschaftlich und parteilich auseinandersetzt, dann gibt es eine wesentliche Grundlage, um die gesamte Tätigkeit der Sicherheits- und Justizorgane in höherem Maße auch über den Einzelfall hinaus gesellschaftlich wirksam werden zu lassen. Auf diese Weise kann nicht zuletzt auch durch die Qualifizierung der Urteile der Richter noch erfolgreicher seiner Verpflichtung Rechnung tragen, wie sie in § 5 Abs. 2 GVG zum Ausdruck gebracht wurde, wo „u. a. gefordert wird, daß die Richter der Kreis- und Bezirks-

⁵ vgl. Richtlinie Nr. 12 vom 22. April 1961 — RP1. 1/61 — in NJ 1961 S. 289 ff. und den Beitrag von Jahn zu dieser Richtlinie in NJ 1961 S. 329 ff.